

hinzu, welcher diese Befürchtungen völlig beseitigt. Die Veranlassung dazu, daß diese Verhältnisse zur Herbeiführung von Mißthätigkeiten und zur Aufregung benutzt werden konnten, lag vorzüglich darin, daß bis 1849 die Ausübung der Jagd gewöhnlich als ein Vorzug der Rittergüter angesehen worden ist. Ob und in wie weit diese Ansicht rechtlich begründet war, darauf kommt nichts an. Die Ansicht selbst war aber ziemlich weit verbreitet. Für die Zukunft muß aber diese Idee vollständig wegfallen. Denn der größte Theil der Neuberechtigten wird gewiß ablösen, mithin das Jagdrecht ebenfalls haben, und es wird also die Idee gänzlich verschwinden, daß das Jagdrecht eine besondere Bevorzugung der Rittergüter bilde. Schwindet diese zum Theil falsche Ansicht, so wird es gar nicht möglich sein, wenn auch wieder Zeiten der Aufregung eintreten sollten, aus dem Fortbestehen einzelner, überdies ablösbarer Jagdrechte als Grundgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden wieder eine Quelle des Hasses und Zwistes zu schaffen. Ich glaube also, daß diese Befürchtungen zu weit gehen. Dagegen würde auf der andern Seite das ganze Princip des Gesetzes verrückt werden, wenn man Alles, was erreicht werden soll, ohne Antrag eintreten lassen wollte. Denn, meine Herren, sobald wir das thun, sehen wir ganz davon ab, daß die Jagd ein Gegenstand des Privatrechts ist. Bei Privatrechten liegt es in der Natur der Sache, daß man Niemandem Etwas aufdrängen und aufzwingen kann, was er nicht haben will, und daß eine Entschädigung für erlittenen Verlust immer nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn der Betheiligte darauf anträgt, daß ihm dieselbe zu Theil werde. Ich glaube daher, sowohl der Grundsatz, daß die Rückerstattung der Jagd von den Anträgen der Berechtigten, als der, daß die Ablösung vom Antrage des Verpflichteten abhängen muß, ist so in der Natur der Sache begründet, daß man kaum davon wird abweichen können, ohne einen vollständigen Riß in die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu machen. Die Deputation hat sich dagegen bemüht, auf andere Weise dahin zu wirken, daß die Ungleichheiten, die vielleicht in vielen Beziehungen durch das Unterbleiben von Anträgen der Berechtigten, sowie sonst durch einzelne Bestimmungen des Entwurfs hervorgerufen werden könnten, möglichst vermieden und ausgeglichen werden. In dieser Beziehung läßt sich vielleicht noch Mancherlei thun, aber wenn der Abg. Rittner auf seinen Antrag fest bestehen sollte, daß gar nichts in dem Gesetze von Anträgen abhängig gemacht werde, so würde das ganze Gesetz unmöglich gemacht.

Abg. Meinert: Auch ich erkläre mich von vorn herein mit dem gegenwärtigen Deputationsgutachten und mit dem Gesetzentwurfe einverstanden, obgleich ich weder aus voller Ueberzeugung dafür stimmen kann, noch mit allen Modificationen desselben einverstanden bin. Ich behalte mir auch bei etwa einkommenden Anträgen vor, meine Abstimmung

zu motiviren. Mich hat die Meinung des Abg. Rittner angesprochen; denn auch mir scheint es doch zu vielen Konsequenzen zu führen, wenn nicht eine gleiche Ablösung stattfindet. Der geehrte Abgeordnete, der vor mir sprach, läugnete zwar, daß es Welche geben werde, die nicht abgelöst werden. Dem möchte ich ganz bestimmt entgegen treten, denn wir haben selbst Stimmen in der Kammer gehört, die durchaus nicht für Ablösung sind, und die Staatskasse wird später es wohl recht doppelt fühlen, wenn sie zur Entschädigung später noch viel Jagdschäden zu zahlen haben wird, weil man im höhern Gebirge fast nirgends ablösen wird.

Abg. Georgi: Wenn ich nicht von der geehrten Kammer auf kurze Zeit beurlaubt und voraussichtlich bei der Abstimmung über das vorliegende Gesetz abwesend wäre, so würde ich gar nicht um das Wort gebeten haben; ich halte es aber doch für recht, in einer so hochwichtigen Angelegenheit auch meine Ansicht kund zu geben und die geht dahin, daß ich mich im Allgemeinen allen Denjenigen anschließe, welche sich im Sinne der Vorlage erklärt haben. Ich halte die Erledigung dieser traurigen Streitfrage nicht allein für höchst wünschenswerth, sondern nahezu für eine politische Nothwendigkeit. Die Gründe hierfür sind in der Vorlage selbst und in dem Berichte so ausführlich entwickelt, daß ich etwas Besseres dem kaum hinzufügen könnte. Es ist, wie mir scheint, eine Versöhnung zwischen Dem, was in dieser Angelegenheit recht, und Dem, was gegenwärtig Rechtens ist, durchaus erforderlich. Es war ein beklagenswerther Vorgang in Frankfurt, der das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als ein solches erklärte, welches kein Eigenthumsrecht sei. Der zufällige Umstand, daß gerade dieses Recht zumeist im Besitze einer gewissen politischen Partei sich befand, hatte die traurige Folge, daß man die ganze Frage als eine politische Parteifrage behandelte, was sie in der That nicht ist, und daß sie vom politischen Standpunkte aus damals entschieden worden ist. Meine Herren, es gilt nun, das Uebel zu heilen, was allerdings schnell entstanden, aber schwer zu beseitigen ist, und immer schwerer, je länger man mit der Heilung ansteht. Es bilden und kräftigen sich fort und fort neue Rechtsverhältnisse und die Zukunft ist nicht mehr sehr fern, wo eine Heilung beinahe zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte, ja ich bin der Meinung, daß schon im gegenwärtigen Augenblicke, wie hoch ich auch die Macht der Staatsgewalt anschlage, selbst für diese Macht es unmöglich ist, ohne neue Verletzungen die bereits begangenen zu heilen. Es muß nothwendig eine andere Macht hierbei helfend mit eintreten und zwar eine solche, die, wie nach der Stimmung in dieser Kammer sich schon zeigt, nicht vergeblich von der Regierung aufgerufen worden ist. Es ist der Patriotismus, die opferbereite Vaterlandsliebe. Ich will keineswegs Diejenigen, welche rücksichtlich dieses Gesetzes anderer Meinung sein sollten, beschuldigen, daß sie für dieses Gefühl nicht